

## **Dringlichkeitsanfrage**

**des Abgeordneten Hande (Die Linke)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung**

## **Dokumentation polizeilicher Maßnahmen durch Bürgerinnen und Bürger**

§ 201 des Strafgesetzbuchs (StGB) schützt die Vertraulichkeit des Worts; das Kunsturhebergesetz betrifft demgegenüber vor allem die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung von Bildnissen. In der Rechtsprechung wurde wiederholt betont, dass polizeiliches Einschreiten gegen Bild- oder Videoaufnahmen nicht pauschal mit der bloßen Möglichkeit späterer Rechtsverletzungen begründet werden darf, sondern konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr oder Rechtsverletzung voraussetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat zudem mit Beschluss vom 9. Juli 2025 (Aktenzeichen: 1 BvR 975/25) verfassungsrechtliche Zweifel an länger andauernden Smartphone-Beschlagnahmen im Zusammenhang mit dem Vorwurf des § 201 StGB aufgezeigt. Das Dokumentieren polizeilicher Maßnahmen kann der Rechtswahrnehmung Betroffener und der Kontrolle staatlichen Handelns dienen; Persönlichkeitsrechte von Betroffenen, Dritten und Polizeibediensteten bleiben dabei zu beachten.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 8. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Juni 2026 beantwortet:

1. Teilt die Landesregierung die Rechtsauffassung, dass Bürgerinnen und Bürger polizeiliche Maßnahmen im öffentlich zugänglichen Raum grundsätzlich mit Bild- und gegebenenfalls Tonaufnahmen dokumentieren dürfen, soweit dadurch die polizeiliche Maßnahme nicht behindert wird, keine Rechte Dritter verletzt werden und nicht im konkreten Einzelfall ein nichtöffentlich gesprochenes Wort im Sinne des § 201 StGB unbefugt aufgezeichnet wird (bitte die Position begründen)?

Antwort:

Die Landesregierung kann der in der Fragestellung skizzierten Rechtsauffassung grundsätzlich folgen, soweit das bloße Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen betroffen ist, polizeiliche Maßnahmen nicht behindert werden, keine Rechte Dritter betroffen sind und nicht ein nichtöffentlich gesprochenes Wort im Sinne des § 201 StGB im Einzelfall unbefugt aufgezeichnet wird.

2. Welche Vorgaben bestehen in der Thüringer Polizei, um sicherzustellen, dass das bloße Anfertigen von Bild- oder Videoaufnahmen polizeilicher Maßnahmen nicht allein unter Verweis auf die §§ 201 und 201a StGB, das Kunsturhebergesetz oder Datenschutzrecht untersagt wird, solange keine konkreten Anhaltspunkte für eine gegenwärtige Gefahr, eine Straftat, eine Behinderung der Maßnahme oder eine rechtswidrige Veröffentlichung vorliegen?

Antwort:

Allgemeine Vorgaben im Sinne der Fragstellung existieren derzeit nicht.

3. Beabsichtigt die Landesregierung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2012 (Aktenzeichen: 6 C 12.11), des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2015 (Aktenzeichen: 1 BvR 2501/13), des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4. November 2022 (Aktenzeichen: 3 RVs 28/22), des Landgerichts Hanau vom 20. April 2023 (Aktenzeichen: 1 Qs 23/22) und des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Juli 2025 (Aktenzeichen: 1 BvR 975/25) eine klarstellende Weisung, Handreichung oder Fortbildung zum Umgang mit filmenden Bürgerinnen und Bürgern herauszugeben oder bestehende Vorgaben entsprechend zu überarbeiten; wenn ja, wann?

Antwort:

Die Meinungsbildung zu der Frage, ob angesichts der angesprochenen Rechtsprechung die Schaffung derartiger Vorgaben angezeigt ist, ist noch nicht abgeschlossen.

Maier  
Minister